STADTinfo

Amtsblatt der Stadt Aalen

Aalen

STELLENANZEIGE

Mitarbeiterin / Mitarbeiter für den Bau- und Grünflächenbetrieb gesucht.
Seite 2

AUSSCHREIBUNGEN

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Aalen.

Seite 2 bis 6

THEATER DER STADT AALEN

PREMIERE „Mirandolina“
Samstag, 2. Juli | 20.30 Uhr | Schloss Wasseralfingen
Seite 2

HOTLINE

Ihr Ansprechpartner für die Zustellung:
Telefon: 07361 570-543

IMMER INFORMIERT

www.facebook.com/StadtAalen

ERÖFFNUNG AM FREITAG, 1. JULI 2016

10 Jahre Aalen City blüht - 2016 blüht es handwerklich

Was 1998 als Idee begann, feiert im Jahre 2016 sein 10-jähriges Jubiläum: Aalen City blüht - eine sympathische und farbenprächtige Gartenschau mitten in der Aalener City. Dass so eine große, 8-wöchige Aktion nicht alleine zu stemmen ist, wird bestimmt jedem klar sein. Aber dass hier nahezu 100 Akteure beteiligt sind, ist einfach großartig.

Neben der Stadt Aalen mit seinen Mitarbeitern aus den Bau- und Grünflächenbetrieben, sind auch fast alle Aalener Gartenbauvereine für die anschließende Pflege mit an Bord. Die kreativen Ideen und Konzepte entstehen zwischen den beteiligten Gartenbaubetrieben und Aalen City aktiv. Im Büro des Citymanagers laufen dann auch alle Fäden zusammen.

Für das Jahr 2016 wurde der Titel „handwerklich“ gewählt. Hintergrund war, auch den aktiven Handwerksbetrieben aus Aalen eine Plattform zu bieten. Das Handwerk hat Nachwuchsprobleme. Vielleicht lässt sich auf diesem Wege der eine oder andere Besucher von der Vielfalt der Handwerksbetriebe begeistern.

In dieser Kooperation entstehen sieben blühende Stationen in der Innenstadt. Durch die vielfältigen Baumaßnahmen in der City werden zum ersten Mal ganz neue Plätze und Felder bespielt. Die einzelnen Plätze sind wie folgt:

1. An der Ritterschule im Südlichen Stadtgraben

Hier wird die Gärtnerei Goldammer mit dem Steinmetzbetrieb Haschka den Platz neu gestalten.

2. An der Stadtkirche

Dieser Platz wird in bewährter Form vom Blumenhaus Ulrich und der Gärtnerei im langen Teich aus Oberkochen gestaltet. Handwerklich unterstützt werden die beiden vom Sanitärbetrieb Vitus König und von den Stadtwerken Aalen.

3. Marktbrunnen/ Reichsstädter Markt

Auch die Gärtnerei Lessle muss 2016 teilweise umziehen. Durch die Veränderungen auf dem Marktplatz wurde vor dem Reichsstädter Markt unter den großen Glasschirmen ein schöner Alternativplatz gefunden. Herr Lessle wird unterstützt durch den Sanitärbetrieb Martin Becker und durch die Firma Holzbau Höfer, ebenfalls schon ein langjähriger Partner für die Aktionen in der Aalener City.

4. Spritzenhausplatz

Mit einem riesigen Aufwand engagiert sich hier Kurt Gläss mit seinem Landschaftsbaubetrieb. Er hat sich als Partner die Firma Franz Traub aus Ebnat mit ins Boot geholt. Eine spannende und vielversprechende Kombination.

5. Mittelbachstraße/Beinstraße/Mercatura

Die Baumschule Weber hat fast die gesamte nördliche Innenstadt für sich ausgesucht. Sowohl im Mercatura wie auch in der Mittelbachstraße und in der Beinstraße entstehen zusammen mit der Firma Metallbau Brendle blühende Kuben. Beide Firmen, Metallbau Brendle wie auch die Baumschule Weber, sind mit voller Begeisterung dabei.

6. Storchenplatz

Dieser Platz wird in diesem Jahr dem langjährigen Gärtnerobermeister und Mitbegründer dieser Sommeraktion Dieter Stegmeier gewidmet. Alle Gartenbaubetriebe zusammen entwickeln hier gemeinsam mit Vitus König einen blühenden Hügel mit kommunizierenden Röhren.

7. Vor dem Ärztehaus

Die Stadtgärtnerei zieht vom Rathausvorplatz auf diesen neuen Platz vor der Apotheke im Ärztehaus. Gemeinsam mit dem Stuckateur Siewerth aus dem Rauental werden hier Blütenpracht und Handwerkskunst gezeigt.

NEU IN DIESEM JAHR

An jedem Platz steht ein „Sun divan“. Eine Kreation und Idee von Steffen und Esin Klein von der Firma Klein Metalldesign aus Aalen. Diese Liegen laden zum Verweilen und Chillen an den einzelnen Plätzen ein und wurden für die Sommeraktion kostenlos zur Verfügung gestellt. Am Ende der Aktion werden diese Vorführliegen günstig an Interessierte verkauft.

Ohne Sponsoren würde sich diese Aktion nicht stemmen lassen. Neben der Firma Telenot, der VR Bank und den Stadtwerken ist neu die Firma Kampa aus Waldhausen mit an Bord. Bei der Firma Kampa war man so begeistert, dass passend zur Sommeraktion auch gleichzeitig zwei Events in Waldhausen geplant wurden.

Am **Sonntag, 3. Juli und am Sonntag, 7. August** ist deshalb in Waldhausen für Jung und Alt einiges geboten.

Aalen freut sich auf Aalen City blüht und rund 140.000 Besucherinnen und Besucher werden zusätzlich in der City erwartet. Ob zum Einkaufen, zum Bummeln oder Eis essen – Aalen freut sich auf seine Gäste.

Danke schön

Damit die Sommeraktion jedes Mal zu einem ganz besonderen Erlebnis wird, tragen zahlreiche Partner und Spezialisten zum Gelingen der Sommeraktion bei. So auch in diesem Jahr.

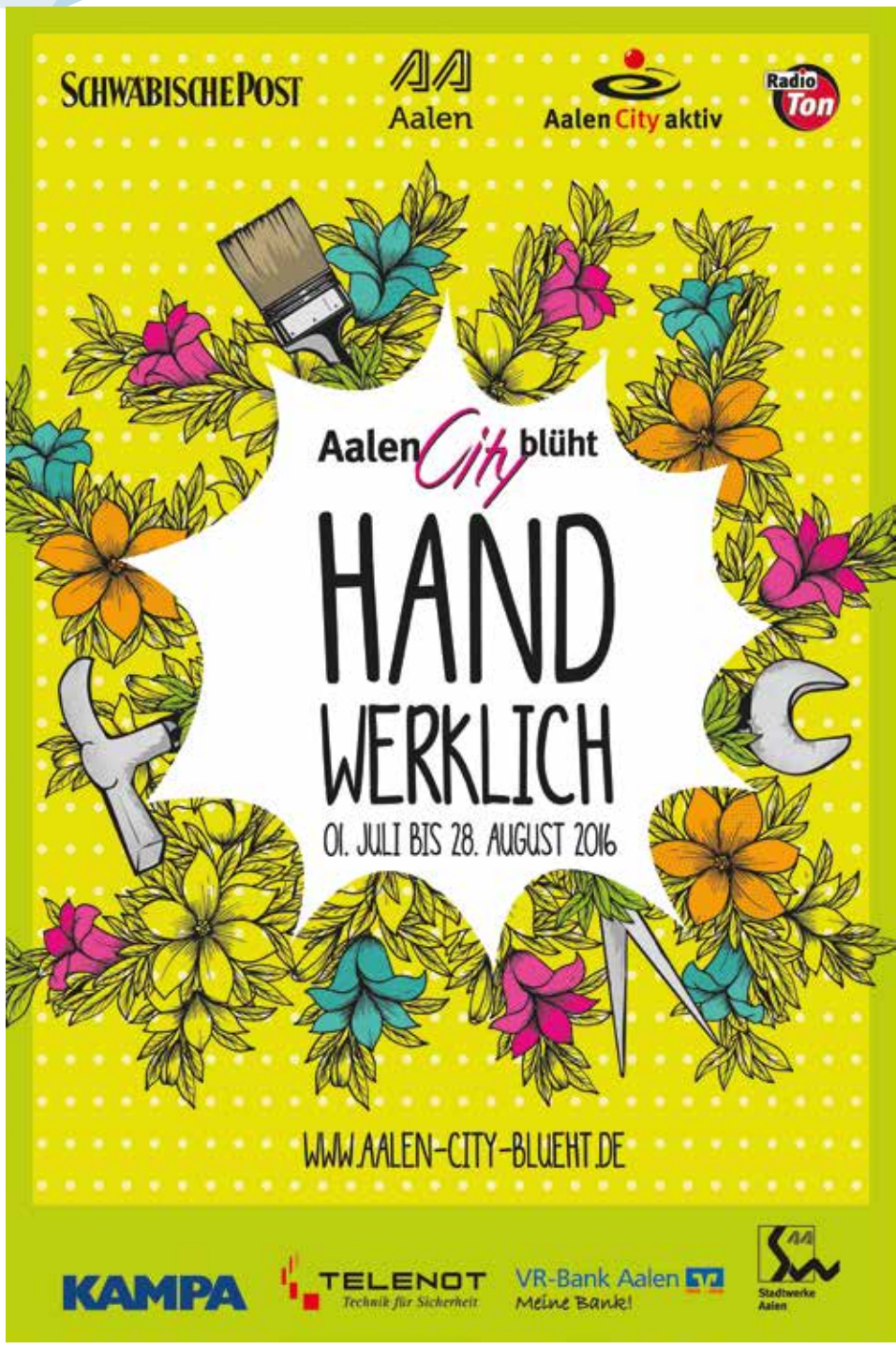

BESONDERS BEDANKEN MÖCHTEN WIR UNS BEI:

<u>Hauptsponsoren:</u> KAMPA, Telenot, VR Bank Aalen, Stadtwerke Aalen

<u>Partner:</u> Firma Franz Traub, Holzbau Höfer, Martin Becker, Brendle Metallbau, Stuckateur Siewerth, Steinmetz Haschka, Vitus König, Bau- und Grünflächenbetrieb, Klein Metalldesign GbR, Aalens kleine Gartenschau - eine Aktion von Theater der Stadt Aalen, Kulturküche, Interkulturellem Garten, Haus am Regenbaum, BUND Aalen, dem Projekt BIWAQ „Bunt. Charmant. Rötenberg, Waldhornbrennerei Klotz, Imkerei Brachhold, Baumschule Weber, Holzspielzeug Maar, BUND Ostwürttemberg, Der Hofladen, AOK, der Saftladen, Heimatsmühle Aalen, Aalener Löwenbrauerei, Kosmetik ohne Tierleid, Horlacher - Bauernhofeis, Dambacher Skulpturen, Rad und Tat, EOS Sicherheitsdienst

<u>Medienpartner:</u> SDZ Druck und Medien, Radio Ton

<u>Veranstalter:</u> Stadt Aalen, BDS, Aalen City aktiv e.V.

<u>Gartenbauvereine:</u>
Verein der Gartenfreunde Aalen
Verein der Gartenfreunde Dewangen
Verein der Gartenfreunde Fachsenfeld
Verein der Gartenfreunde Hofherrnweiler/Unterrombach
Verein der Gartenfreunde Ebnat
Obst- und Gartenbauverein Waldhausen

AALEN CITY BLÜHT PRÄSENTIERT:

Tag der offenen Tür bei KAMPA in Aalen-Waldhausen

Sonntag, 3. Juli: „Wohn- und Lebensqualität mit Holz und Natur“

Erlebniswelt bei KAMPA - Kommen Sie vorbei und genießen Sie mit uns die Vielfalt der Region. Informieren Sie sich rund um das Thema Bauen mit Holz und höchste Energieeffizienz mit Selbstversorgung. Besichtigen Sie die große Ausstellung und das Mehrgenerationen-Musterhaus.

ES PRÄSENTIEREN SICH:

Klein Metalldesign, Waldhornbrennerei Klotz, Imkerei Brachhold, Baumschule Weber, Holzspielzeug Maar, BUND Ostwürttemberg, Der Hofladen / Bäckerei Walter, AOK, der Saftladen, Heimatsmühle Aalen, Aalener Löwenbrauerei, Kosmetik ohne Tierleid, Bauernhofeis Horlacher, Skulpturen aus Stahl, Rad und Tat der Fahrradladen.

Ein Fest für die ganze Familie!

Gewinnen Sie ein tolles KAMPA Kinderspielhaus. Kommen Sie zum Tag der offenen Tür. Unter allen Besuchern wird das Häuschen verlost.

Vorausschau: 7. August - Elektromobilität und Sicherheit für Ihr Zuhause

SOMMER DER STADTENTWICKLUNG

Stadtspaziergänge mit der Rathausspitze

In Aalen wird derzeit in allen vier Himmelsrichtungen gebaut – die Stadt boomt. Die Einwohnerzahlen steigen, Aalen liegt kurz vor der 70.000-Marke. Und diese Menschen brauchen Wohnraum. Am Stadtoval entsteht ein neues Quartier für bis zu 400 Menschen, die dort leben und arbeiten werden. Die Stadt befindet sich in einer entscheidenden Phase des Stadtumbaus, ähnlich wie der Umbau Anfang der 70er/80er Jahre. Bis zum Jahr 2025 werden über eine Milliarde Euro in Aalen investiert werden.

Die Chancen und das große Potential, den die Investitionen für eine positive und zukunftsträchtige Entwicklung der Stadt Aalen bieten, möchten Oberbürgermeister Thilo Rentschler und Baubürgermeister Wolfgang Steidle im Rahmen von zwei Stadtrundgängen vor Ort erläutern. Es ist je ein Rundgang im südlichen und nördlichen Teil der Stadt geplant.

Stadtrundgang SÜD:

Den Auftakt macht der Rundgang im südlichen Stadtgebiet am **Donnerstag, 14. Juli, ab 17 Uhr**. Treffpunkt: Vor dem Rathaus, Marktplatz 30.

Nach einer Einführung werden die folgenden Bauprojekte vorgestellt und vor Ort anschaulich erläutert: KUBUS, Tiefgarage Rathaus, Neubau Kaufland, UNION-Gelände, Proviantamt, Ostertag-Areal. Der Stadtspaziergang endet gegen 19 Uhr mit einem gemütlichen Ausklang im Weinmarkt Grieser im Proviantamt.

Stadtrundgang NORD:

In der folgenden Woche, am **Donnerstag, 21. Juli, ab 17 Uhr** wird der Rundgang im nördlichen Stadtbereich fortgesetzt. Treffpunkt: Regenbaum in der Beinstraße. Begonnen wird in der Beinstraße, dann geht's zum Ellwanger Torplatz zur Kreissparkasse, zum Neubau der VR-Bank, zum Quartier am Stadtgarten und den Abschluss macht ein Blick vom Guckloch in der Hirschbachstraße zum Stadtoval. Auch hier endet der Spaziergang gegen 19 Uhr mit einer gemütlichen Einkehr im Alten Postamt.

ANMELDUNGEN:

Es wird um Anmeldung zu den Führungen bis zum 11. Juli im Büro des Oberbürgermeisters unter Telefon 07361 52-1100 gebeten.

Jahresrückblick 2015 der Stadt Aalen

Das Presse- und Informationsamt hat die Höhepunkte des vergangenen Jahres in übersichtlicher und kompakter Form in einer Broschüre aufbereitet.

Der Gemeinderat hat dem Handlungsprogramm Flüchtlinge zugestimmt. Außerdem wurde das Aalener Modell zur Wohnraumförderung entwickelt, um mehr bezahlbaren Wohnraum für alle Aalener Bürgerinnen und Bürger bereitstellen zu können. Im Herbst konnte nach einem Jahr intensiver Arbeit der Aktionsplan Inklusion verabschiedet werden, um Menschen mit Behinderungen eine bessere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Ende des Jahres wurden die Dezernate mit Erstem Bürgermeister Wolfgang Steidle und Bürgermeister Karl-Heinz Ehrmann neu gewählt.

Das sind nur einige der besonderen Ereignisse, die das Jahr 2015 in Aalen prägten.

Die Broschüre ist in die Themenbereiche Stadtentwicklung, Ortschaften, Politik, Kultur, Bildung und Betreuung, Nachhaltigkeit, Integration, Inklusion, Sport und Statistik untergliedert.

Der Jahresrückblick kann auf www.aalen.de/jahresrueckblick im PDF-Format heruntergeladen werden oder bei der Tourist-Information kostenlos abgeholt werden.

Sitzungen im großen Sitzungssaal des Rathauses

KULTUR-, BILDUNGS- UND FINANZ-AUSSCHUSS

Mittwoch, 6. Juli 2016

AUSSCHUSS FÜR UMWELT UND STADTENTWICKLUNG

Donnerstag, 7. Juli 2016

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Mittwoch, 13. Juli 2016

Die Tagesordnungen zu den einzelnen Ausschüssen sind im Internet unter www.aalen.de zu finden.

Wechsel in der Leitung des Bürgerspitals

Die Leiterin der Aalener Begegnungsstätte Bürgerspital, Ursula Maas, möchte sich beruflich weiterentwickeln und hat daher das Beschäftigungsverhältnis gekündigt. Kommissarische Nachfolgerin wird Ute Fuchs.

Ursula Maas hat auf der Mitgliederversammlung der Begegnungsstätte am 24. Juni ihre Kündigung bekannt gegeben und ihre Beweggründe dargelegt.

Oberbürgermeister Thilo Rentschler bedauerte die Entscheidung sehr, auch im Namen der weiteren Vorstandsmitglieder Bürgermeister Karl-Heinz Ehrmann und Dekan Ralf Drescher. Er bedankte sich für die gute Arbeit in den letzten zwölf Monaten und wünschte alles Gute für den weiteren beruflichen und persönlichen Lebensweg. „Sie haben gemeinsam mit dem ehrenamtlichen Team im Bürgerspital gute konzeptionelle Arbeit geleistet und Verschiedenes in die Wege geleitet, das Sie nun leider nicht mehr selbst zu Ende führen können. Ich möchte ausdrücklich die tolle Gemeinschaft und das gute Klima im Haus betonen, zu dem Ihre Arbeit und Ihr freundliches Wesen beigetragen haben. Ich bin sicher, alle werden Sie vermissen."

Ab Montag wird Ute Fuchs interimsweise die Leitungsübergabe vorbereiten und kommissarisch die Geschäfte führen. Sie ist bereits seit Jahren in der Abteilung „Soziales" der Stadt Aalen unter anderem für Seniorenberatung und Gemeinwesenarbeit zuständig und hatte schon in der Vergangenheit vielfältige Berührungspunkte mit der Begegnungsstätte.

Die Stadt Aalen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter für den Bau- und Grünflächenbetrieb - Kennziffer 6816/6

Es handelt sich um ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit.

Der Einsatz erfolgt als Bauhelferin / Bauhelfer für den Bereich Stadtreinigung. Das Aufgabengebiet umfasst die Reinigung von öffentlichen Plätzen in der Kernstadt sowie in den Teilorten. Das Leeren von Mülleimern, Hundetoiletten, Einlaufschächten und das Beseitigen von wilden Müllablagerungen gehört ebenso zum Tätigkeitsfeld wie der Winterdienst. Den Besitz des Führerscheins der Klasse B oder entsprechend setzen wir voraus, eine Fahrerlaubnis der Klassen BE, C oder C1E ist von Vorteil.

Die Aufgaben erfordern Zuverlässigkeit, Einsatzbereitschaft, Flexibilität und Teamfähigkeit. Darüber hinaus setzen wir die Bereitschaft zum Einsatz in den frühen Morgenstunden oder am Abend sowie an Wochenenden im Winterdienst und für die Reinigung an Markttagen, bei Festen und Veranstaltungen voraus.

Wenn Sie Interesse an einem krisensicheren und vielseitigen Arbeitsplatz haben und gerne unser Team verstärken möchten, freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Wir bieten eine Beschäftigung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), setzen uns für Chancengleichheit ein und freuen uns über Bewerbungen von Frauen. Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bei der Auswahl bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis **spätestens Freitag, 15. Juli 2016** unter Angabe der Kennziffer an die Stadt Aalen, Personal- und Organisationsamt, Postfach 17 40, 73407 Aalen.

Für Fragen steht Ihnen der Leiter des Bau- und Grünflächenbetriebs, Georg Fürst, unter Telefon: 07361 52-2260 gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Stadt Aalen sind im Internet unter www.aalen.de erhältlich.

THEATER DER STADT AALEN

- Premiere -
„Mirandolina" von Carlo Goldoni
Sommertheater
Samstag, 2. Juli 2016 | 20.30 Uhr | Schloss Wasseralfingen

„Monty Python´s Spamalot" von Eric Idle und John Du Prez.
Musical nach dem Film „Die Ritter der Kokosnuss" - Spielclub 3
Sonntag, 3. Juli 2016 | 20 Uhr | Wi.Z

„Mirandolina" von Carlo Goldoni
Sommertheater
Sonntag, 3. Juli 2016 | 20.30 Uhr | Schloss Wasseralfingen

- Zum letzten Mal -
„Alice im Wunderland" (7+) von Lewis Carroll. Spielclub 1
Dienstag, 5. Juli 2016 | 18 Uhr | Altes Rathaus

„Mirandolina" von Carlo Goldoni
Sommertheater
Mittwoch, 6. Juli 2016 | 20.30 Uhr | Schloss Wasseralfingen

„Mirandolina" von Carlo Goldoni
Sommertheater
Donnerstag, 7. Juli 2016 | 20.30 Uhr | Schloss Wasseralfingen

„Mirandolina" von Carlo Goldoni
Sommertheater
Freitag, 8. Juli 2016 | 20.30 Uhr | Schloss Wasseralfingen

- Zum letzten Mal -
„Monty Python´s Spamalot" von Eric Idle und John Du Prez. Musical nach dem Film „Die Ritter der Kokosnuss" - Spielclub 3
Samstag, 9. Juli 2016 | 20 Uhr | Wi.Z

„Mirandolina" von Carlo Goldoni
Sommertheater
Samstag, 9. Juli 2016 | 20.30 Uhr | Schloss Wasseralfingen

„DNA" (13+) von Dennis Kelly. Spielclub 2
Sonntag, 10. Juli 2016 | 18 Uhr | Altes Rathaus

„Mirandolina" von Carlo Goldoni
Sommertheater
Sonntag, 10. Juli 2016 | 20.30 Uhr | Schloss Wasseralfingen

VOLKSHOCHSCHULE

Vortrag: Ernst Ludwig Kirchner „Modelle, Akte und Kokotten" mit Barbara Honecker.
Mittwoch, 29. Juni 2016 | 19 Uhr | Torhaus

STADTBIBLIOTHEK

Literatur-Treff im Juli: Entrüstet euch! – Texte zum Frieden

Im Literatur-Treff der Stadtbibliothek geht es im Juli um die von Margot Käßmann und Konstantin Wecker herausgegebene Anthologie „Entrüstet euch! – Warum Pazifismus für uns das Gebot der Stunde bleibt."

Die Mehrheit hat sich in der Zwischenzeit damit abgefunden, dass Deutschland „internationale Verantwortung" übernimmt. Kriegseinsätze und Waffenlieferungen gelten vielen als unvermeidlich. Für die ehemalige Landesbischöfin der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Margot Käßmann, und den Liedermacher Konstantin Wecker ist jedoch Pazifismus keine oberflächliche Wohlfühlmentalität, sondern der einzige Weg, die Welt langfristig zu befrieden. In ihrem Buch „Entrüstet euch!" haben sie zahlreiche Texte prominenter Vertreter der Gewaltlosigkeit. gesammelt.

Am Dienstag, 5. Juli 2016, um 17 Uhr stellt Christine Schlegelmilch das streitbare Buch mit Texten verschiedener pazifistischer Traditionen in der Reihe „Literatur-Treff" in der Aalener Stadtbibliothek vor. Der Eintritt zu dieser Buchvorstellung ist wie immer frei.

DAS BÜRGERAMT INFORMIERT:

Sind Ihre Reisedokumente noch gültig?

Nicht nur zur Urlaubzeit, sondern das ganze Jahr hinweg werden Urlaubsreisen geplant, deshalb empfiehlt das Bürgeramt Aalen, die Reisedokumente rechtzeitig zu prüfen.

Der Personalausweis und Reisepass werden von der Bundesdruckerei in Berlin gefertigt. Es kann dadurch zu Bearbeitungszeiten von 2 – 3 Wochen kommen.

Aber nicht nur für Urlaubsreisen ist die Gültigkeit der Ausweise wichtig. In Deutschland gilt allgemein eine Ausweispflicht für alle Bürgerinnen und Bürger über 16 Jahren. Darüber hinaus ist es ärgerlich, wenn erst an der Grenze bzw. am Flughafen auffällt, dass das Ausweisdokument abgelaufen ist. Wer rechtzeitig nachschaut, ob seine Dokumente noch gültig sind, spart sich somit im Zweifel eine Menge Ärger.

Denken Sie bitte daran und beantragen Sie Ihre Reisedokumente deshalb rechtzeitig!

Für die Beantragung eines Ausweisdokumentes beim Bürgeramt Aalen oder den Außenstellen benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Wenn vorhanden – bisheriges Ausweisdokument
- Passfoto biometriegeeignet (Größe 35 x 45 mm), aus neuester Zeit
- Personenstandsurkunde - z. B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde oder Familienstammbuch (ggf. übersetzt)
- bei Umsiedlern nach ISO-Norm übersetzte Geburtsurkunde, Vertriebenenausweis, Registrierschein und evtl. vorhandener Nachweis über die Namenserteilung
- bei Einbürgerung zusätzlich Einbürgerungsurkunde
- bei Personen unter 16 Jahren (beim Personalausweis) und unter 18 Jahren (beim Reisepass) zusätzlich Zustimmungserklärung der Eltern (aktueller Sorgerechtsnachweis) – bei der Antragstellung muss ein Elternteil anwesend sein

Für Fragen zur Beantragung von Ausweisdokumenten steht Ihnen gerne das Team vom Bürgeramt Aalen persönlich während ihrer Öffnungszeiten und telefonisch unter der Rufnummer 07361 52-1087 bzw. -1097 zur Verfügung. Sie können sich auch gerne im Internet unter www.aalen.de über die Antragsmodalitäten informieren.

Unter www.auswaertigesamt.de erhalten Sie Informationen über die Einreisebestimmungen Ihres Urlaubslandes.

ÖFFNUNGSZEITEN – BÜRGERAMT

Montag, Dienstag	8.30 Uhr bis 16.15 Uhr
Mittwoch	7.30 Uhr bis 16.15 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 11.45 Uhr

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

Kauf von 75 PC's für die Stadtverwaltung Aalen

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Aalen unter www.aalen.de und www.subreport.de oder bei:

Stadt Aalen
Personal- und Organisationsamt
Marktplatz 30
73430 Aalen
Telefon: 07361 52-1218

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Die Stadt Aalen | Gebäudewirtschaft | Marktplatz 30 | 73430 Aalen | Telefon: 07361 52-1339 | Telefax: 07361 52-1922 schreibt nach § 12 Nr. 1 VOB/A aus:

Sozial-/Pförtnergebäude ehem. BBW Aalen, Düsseldorfer Str. 16, 73431 Aalen

nachfolgendes Gewerk:

Pos. 1 Abbrucharbeiten mit Entkernung und Verfüllung

ca. 3.850 cbm Umbauter Raum
ca. 440 qm Grundfläche

Entschädigung für Verdingungsunterlagen: 15 Euro für zwei Leistungsverzeichnisse. Im Preis sind drei Euro Porto enthalten.

Ausführungsfrist: KW 32 bis 34/2016

Das Entgelt wird nicht zurückerstattet. Die Verdingungsunterlagen können bei der Stadt Aalen, Gebäudewirtschaft, Zimmer 337, unter der oben genannten Adresse ab sofort angefordert/eingesehen/abgeholt werden.

Einreichung der Angebote: Die Angebote sind an das Bau- und Liegenschaftsamt, Marktplatz 30, Zimmer 438, 73430 Aalen zu richten.

Bei der Eröffnung dürfen anwesend sein: Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten.

Eröffnung der Angebote: Dienstag, 12. Juli 2016, 11.20 Uhr, Zimmer 427, Marktplatz 30, Aalen.

Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft fünf Prozent der Auftragssumme, ab einer Auftragssumme von 250.000 Euro, Gewährleistungsbürgschaft drei Prozent der Abrechnungssumme bei einer Auftragssumme von über 50.000 Euro.

Zahlungsbedingungen: Nach § 16 VOB/B und den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen. Die Eignung des Bieters ist nachzuweisen durch die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft.

Ablauf- der Zuschlags- und Bindefrist: Freitag, 12. August 2016

Zuständige Behörde zur Nachprüfung behaupteter Vergabeverstöße: Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 80 07 09,70507 Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart.

IMPRESSUM

Herausgeber
Aalen - Presse- und Informationsamt
Marktplatz 30
73430 Aalen
Telefax: (07361) 52-1902
E-Mail: presseamt@aalen.de

Verantwortlich für den Inhalt
Oberbürgermeister Thilo Rentschler
und Pressesprecherin Karin Haisch

Druck
Druckhaus Ulm Oberschwaben GmbH & Co., 89079 Ulm, Siemensstraße 10

Erscheint wöchentlich mittwochs

Bei Zustellproblemen wenden Sie sich bitte unter Telefon: 07361 570-543 an den Verlag.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

SATZUNG über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtoval“

Aufgrund des § 142 Abs. 1, 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Aalen in seiner öffentlichen Sitzung am 16.06.2016 folgende Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtoval“ beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets
(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.
(2) Das insgesamt ca. 8 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadtoval“.
(3) Das Sanierungsgebiet „Stadtoval“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan des Stadtmessungsamtes Aalen im Maßstab 1:2500 vom 26.01.2016 abgegrenzten Flächen. Der Lageplan des Stadtmessungsamtes Aalen vom 26.01.2016 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Das Sanierungsgebiet „Stadtoval“ umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer	Grundbuchblatt	Lage
Aalen	Aalen	578 (Teilfläche)	0011250	Bahnhof; Stg-Bad Cannstatt/Nördlingen; Bahnhof 1; Bahnhof 12; Bahnhof 23; Bahnhof 25; Bahnhof 32; Bahnhof 33; Bahnhof 34; Bahnhof 35; Bahnhof 36; Bahnhof 8; Düsseldorfer Straße 14
Aalen	Aalen	578/1 (Teilfläche)	0028191	Johann-Gottfried-Pahl-Straße
Aalen	Aalen	578/2	0016114	Düsseldorfer Straße 16
Aalen	Aalen	578/3	0029181	Hirschbachstraße
Aalen	Aalen	578/4	0030102	Düsseldorfer Straße
Aalen	Aalen	578/8 (Teilfläche)	0025199	Bahnhofstraße 48
Aalen	Aalen	578/11 (Teilfläche)	0025350	Bahnhof 5
Aalen	Aalen	578/13	0030257	Düsseldorfer Straße
Aalen	Aalen	578/14	0030102	Düsseldorfer Straße
Aalen	Aalen	578/15	0030257	Bahnhof 15
Aalen	Aalen	578/18	0029540	Hirschbachstraße
Aalen	Aalen	578/19	0029540	Hirschbachstraße
Aalen	Aalen	653/3 (Teilfläche)	0028392	Hirschbachstraße
Aalen	Aalen	2977 (Teilfläche)	0028190	Bahnhofstraße
Aalen	Aalen	3000/1	0028378	Düsseldorfer Straße
Aalen	Aalen	3028	0028392	Braunenstraße
Aalen	Aalen	3046 (Teilfläche)	0028269	Charlottenstraße; Düsseldorfer Straße
Aalen	Aalen	3266/6 (Teilfläche)	0028741	Hirschbachstraße

§ 2 Verfahren
Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten
Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten
Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:
Aalen, 16.06.2016
gez.
Thilo Rentschler
Oberbürgermeister

Hinweise:
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung werden unbeachtlich:
- eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Aalen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden.
Nach § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung gilt die Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg oder auf Grund der GemO für Baden-Württemberg zu Stande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Aalen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
Diese Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtoval“ (Sanierungssatzung) sowie der in § 1 Abs. 3 der Sanierungssatzung genannte Lageplan des Stadtmessungsamtes Aalen vom 26.01.2016 (Abgrenzungsplan) können von jedermann während der üblichen Öffnungszeiten beim Bürgermeisteramt Aalen, Bau- und Liegenschaftsamt, Zimmer 437, eingesehen werden. Des Weiteren wird besonders darauf hingewiesen, dass gemäß § 2 der Sanierungssatzung die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB keine Anwendung finden; die Anwendung der sanierungsrechtlichen Genehmigungspflichten nach § 144 BauGB wurden gemäß § 3 der Sanierungssatzung nicht ausgeschlossen.

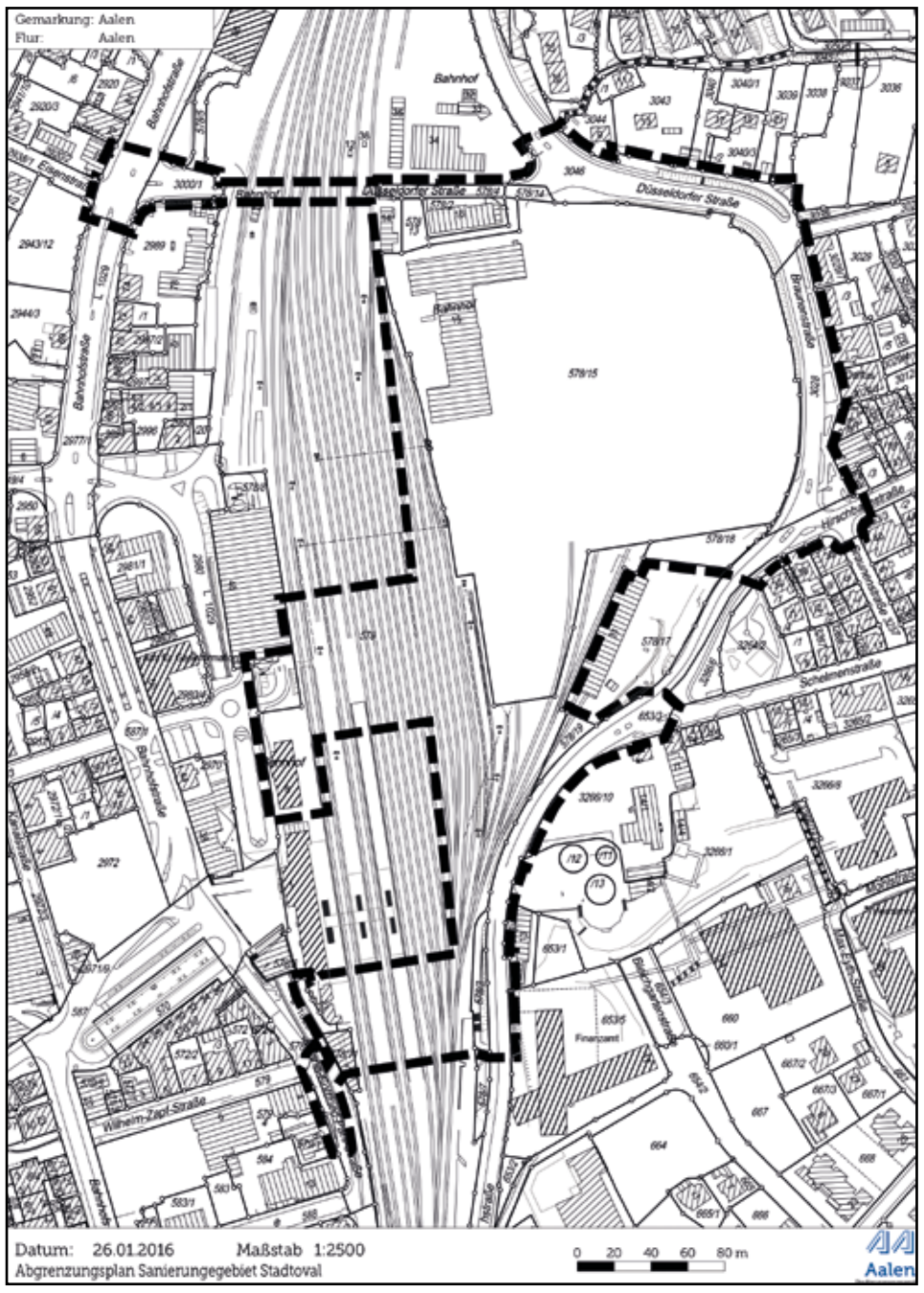

Inklusive Disco geht in die zweite Runde

FREITAG, 8. JULI 2016 | 18.30 UHR | HAUS DER JUGEND AALEN

Der Beirat von Menschen mit Behinderung lädt erneut zur Disco für Menschen mit und ohne Behinderung ein. Neben den beiden DJ´s Jürgen Sorg und Dominik Wagner wird auch die Rollstuhlgruppe des Körperbehindertenvereins Ostwürttemberg eine Darbietung präsentieren. OB Rentschler freut sich bereits auf die Veranstaltung: „Es ist schön, wenn Möglichkeiten zum gemeinsamen feiern und sich austauschen geschaffen werden. Schade, dass dies in unserer Gesellschaft noch immer keine Selbstverständlichkeit ist. Aber genau das soll der Aktionsplan Inklusion der Stadt Aalen verbessern. Außerdem arbeitet der Beirat von Menschen mit Behinderung seit Jahren sehr engagiert und mit Erfolg an diesem Thema. Ein herausragendes Projekt war stets das Miteinanderfeschdle.“

Parken in Aalen – einfach und preiswert

Die Rathaus-Tiefgarage ist derzeit wegen Generalsanierung gesperrt. Aus diesem Grund stehen den Besucherinnen und Besuchern der Innenstadt bis Juli am Samstag zusätzliche Parkangebote zur Verfügung.

TIEFGARAGE LANDRATSAMT OSTALBKREIS:

Geöffnet:
Samstags von 8 bis 18 Uhr.
Kostenlos samstags von 14 bis 18 Uhr.
Kosten außerhalb dieses Zeitraums:
15 Minuten 20 Cent, 60 Minuten 1 Euro, 105 Minuten 2 Euro, 150 Minuten 3 Euro.

GOTTESDIENSTE

Katholische Kirchen:

Marienkirche: So. 9 Uhr Eucharistiefeier - Bundesfest des Kath. Frauenbundes, 11.15 Uhr Eucharistiefeier - Ministrantenaufnahme- und ehrungen, Kinderkirche im Gemeindehaus; **St.-Elisabeth-Kirche:** So. 10 Uhr Eucharistiefeier; **St.-Michaels-Kirche:** So. 10.30 Eucharistiefeier kroatisch/deutsch; **Heilig-Kreuz-Kirche:** So. 10.30 Uhr Eucharistiefeier der ital. Gemeinde; **Salvatorkirche:** So. 10.30 Uhr Eucharistiefeier; **Ostalbklinikum:** So. 9.15 Uhr Gottesdienst; **Peter-u.-Paul-Kirche:** Sa. 18.30 Uhr Vorabendmesse mit Tauffeier; **St.-Bonifatius-Kirche:** Sa. 18.30 Uhr Vorabendmesse; **St.-Thomas-Kirche:** So. 10 Uhr Eucharistiefeier; Kolpinghütte am Albuch: So. 10 Uhr Eucharistiefeier - Generationentag der Kolpingfamilie Bezirk Ostalb; **St.-Augustinus-Kirche:** So. 19 Uhr Eucharistiefeier (Kirchenchor St. Maria)

Evangelische Kirchen:

Stadtkirche: So. 10 Uhr Gottesdienst; **Christuskirche:** So. 10 Uhr Gottesdienst, Mo. 7. bis Sa. 9. Juli jeweils 7 Uhr Morgengebet; **Johanneskirche:** Sa. 18.30 Uhr Gottesdienst zum Wochenschluss; **Martinskirche:** So. 10.30 Uhr Gottesdienst; **Ostalbklinikum:** So. 9.15 Uhr Gottesdienst; **Peter-u.-Paul-Kirche:** So. 11 Uhr Gottesdienst 11+; **Samariterstift:** So. 10.30 Uhr Gottesdienst zum Stiftsfest.

Sonstige Kirchen:

Ev. freikirchliche Gemeinde (Baptisten): So. 10 Uhr Gottesdienst; **Evangelisch-methodistische Kirche:** So. 10.15 Uhr Gottesdienst; **Neuapostolische Kirche:** So. 9.30 Uhr Gottesdienst, Mi. 20 Uhr Gottesdienst; **Gospelhouse:** So. 10 Uhr Gottesdienst; **Biblische Missionsgemeinde Aalen:** So. 9.30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst.

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Die Stadt Aalen | Gebäudewirtschaft | Marktplatz 30 | 73430 Aalen | Telefon: 07361 52-1341 | Telefax: 07361 52-1922 schreibt nach § 12 Nr. 1 VOB/A aus:

Begegnungsstätte Bürgerspital, Spritzenhausplatz 13, 73430 Aalen

nachfolgendes Gewerk:

Malerarbeiten Fassade und Fachwerk

- ca. 20 qm Sockelabdichtung mit zementgebundener organischer Spachtelmasse
- ca. 291 qm Dispersionssilikatfarbanstrich Putzflächen und Fensterfaschen
- ca. 220 qm Dispersionssilikatfarbanstrich Putzflächen Gefache Fachwerk
- ca. 704 m Leinölfarbanstrich Balken Fachwerk
- ca. 43 qm Leinölfarbanstrich Dachgesimse
- ca. 148 m Leinölfarbanstrich Fenstereinfassungen
- ca. 63 qm Ventilationslackanstrich Sprossenfenster
- ca. 75 qm Ventilationslackanstrich Fensterläden und Türe
- ca. 31 m Dickschichtlackanstrich Abdeckbleche über den Fenstern
- ca. 19 qm Dickschichtlackanstrich Sockelbleche Fachwerk und Fenstergitter
- ca. 2 qm Kunstharzlackanstrich Stahltüre

Entschädigung für Verdingungsunterlagen: 19 Euro für zwei Leistungsverzeichnisse. Im Preis sind drei Euro Porto enthalten.

Ausführungsfrist: Donnerstag, 15. September 2016 bis Mittwoch, 26. Oktober 2016
Das Entgelt wird nicht zurückerstattet.

Die Verdingungsunterlagen können bei der Stadt Aalen, Gebäudewirtschaft, Zimmer 337, unter der oben genannten Adresse ab sofort angefordert/eingesehen/abgeholt werden.

Einreichung der Angebote: Die Angebote sind an das Bau- und Liegenschaftsamt, Marktplatz 30, Zimmer 438, 73430 Aalen zu richten.

Bei der Eröffnung dürfen anwesend sein: Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten.

Eröffnung der Angebote: Dienstag, 12. Juli 2016, 11.15 Uhr; Zimmer 427, Marktplatz 30, Aalen.

Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft fünf Prozent der Auftragssumme, ab einer Auftragssumme von 250.000 Euro. Gewährleistungsbürgschaft drei Prozent der Abrechnungssumme bei einer Auftragssumme von über 50.000 Euro.

Zahlungsbedingungen: Nach § 16 VOB/B und den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen. Die Eignung des Bieters ist nachzuweisen durch die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft.

Ablauf- der Zuschlags- und Bindefrist: Donnerstag, 11. August 2016

Zuständige Behörde zur Nachprüfung behaupteter Vergabeverstöße: Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Aalen vom 16.06.2016

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 13, 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Aalen am 16.06.2016 folgende Neufassung der Abwassersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Aalen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als Eigenbetrieb Stadtwerke Aalen Abwasserentsorgung – nachfolgend Eigenbetrieb genannt – in jeweils selbstständigen öffentlichen Einrichtungen:

Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.
Die dezentrale Abwasserbeseitigung wurde durch besondere Satzung der Stadt Aalen über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 7. Februar 1995 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
(2) Der Eigenbetrieb kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
(2) Zentrale öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.
Zentrale öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser sowie Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte (soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind), innerörtliche offene/geschlossene Gräben/ Straßenentwässerungsgräben (Ausnahme: öffentl. Gewässer), soweit die Anlagen vom Eigenbetrieb zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, auch wenn das eingeleitete Abwasser anschließend nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird.
Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört nicht die Hausanschlussleitung, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage (Abs. 4) und dem im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufenden Grundstücksanschluss besteht.

(3) Zu den dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie innerhalb des zu entwässernden Grundstücks sind.
Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser.
Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Eigenbetrieb im Rahmen des § 46 Abs. 1 und 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Eigenbetrieb verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann der vorläufige Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestattet oder verlangt werden.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist auf Grund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/ Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe);
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
(3) Unbeschadet des Abs. 2 ist Abwasser zugelassen, dessen Inhaltsstoffe oder Eigenschaften die allgemeinen Richtwerte des Anhang A. 1 des Merkblattes 115-2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA), das beim Eigenbetrieb erhältlich ist, in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.
(4) Im Einzelfall können über die nach den Absätzen 2 und 3 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen gestellt werden, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
(5) Im Einzelfall können Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
(6) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen oder ist dies zu befürchten, so hat der Benutzer unverzüglich den Eigenbetrieb zu benachrichtigen.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Abwasser kann im Einzelfall von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausgeschlossen werden, wenn
a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
b) es nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
(2) Der Anschluss und die Benutzung können im Falle des Abs. 1 gestattet werden, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
(3) Wird in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung ausgeschlossen, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

(1) Im Einzelfall kann die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig gemacht werden, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt (§ 2 Abs. 1) in öffentliche Abwasserkanäle bedarf der schriftlichen Genehmigung des Eigenbetriebs.
Die Einleitung von sonstigem Wasser (z. B. Drainagewasser, Grundwasser) ist nur zulässig, wenn eine anderweitige Ableitung nicht möglich ist. Hierfür ist die schriftliche Genehmigung des Eigenbetriebs erforderlich.

§ 9 Eigenkontrolle

(1) Der Eigenbetrieb kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.
(2) Ebenso kann verlangt werden, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Eigenbetrieb auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

(1) Der Eigenbetrieb kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittrecht gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.
(2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 WHG verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden vom Eigenbetrieb hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
Der Eigenbetrieb ist berechtigt, im Einzelfall diese Aufgaben dem Grundstückseigentümer zu übertragen.
(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Eigenbetrieb bestimmt.
(3) Jedes Grundstück erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Der Eigenbetrieb kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit er es für technisch notwendig hält.
In besonders begründeten Fällen kann der Eigenbetrieb den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss verlangen oder auf Antrag zulassen.
(4) Der Eigenbetrieb kann auf Antrag weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 33) neu gebildet werden.
(5) Für bestehende Grundstücksanschlüsse gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 13 Kostenerstattung

(1) Dem Eigenbetrieb ist vom Grundstückseigentümer zu erstatten:
a) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse;
b) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse.
Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
(3) Änderungen an den Grundstücksanschlüssen, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Eigenbetrieb auf seine Kosten aus.

§ 14 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung durch das städtische Bau- und Liegenschaftsamt bedürfen
a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung (z. B. bei wesentlicher Änderung der Zusammensetzung oder der Menge)
(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
(3) Aus dem schriftlichen Antrag für Abs. 1 müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
1. Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen einschl. Kontrollschacht, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, Mulden usw.;
2. Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1 : 100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
3. Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1 : 100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull)
Die Darstellung im Grundriss und Schnitt muss bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal erfolgen.
Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim städtischen Tiefbauamt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 15 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind hauptsächlich die DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) in Verbindung mit der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden), der DIN EN 12056 (Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden), der DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen) und die DIN 4261 (Kleinkläranlagen).

§ 16 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, instand zu setzen, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen. Der Eigenbetrieb kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen, § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der Prüfschacht ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 19) wasserdicht ausgeführt sein.
(3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so kann der Eigenbetrieb den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Der Eigenbetrieb kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 17 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Eigenbetrieb gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/ Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
(2) Vom Grundstückseigentümer kann im Einzelfall der Einbau und der Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangt werden, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 15 bleibt unberührt.
(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 18 Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen
(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig (§ 36 Abs. 2 der Landesbauordnung).
(2) Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 19 Sicherung gegen Rückstau
(1) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung tiefer als die Straßenoberfläche (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau durch Hebeanlagen oder soweit nach DIN 1986 zulässig, durch geeignete Absperrvorrichtungen, wie Rückstaudoppelverschlüsse, gesichert werden.
(2) Gegen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 20 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster
(1) Vor dem Zudecken der neuen oder veränderten Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Bauherr dem städtischen Bau- und Liegenschaftsamt zur Abnahme und Prüfung Anzeige zu erstatten. Dabei ist anzugeben, wann die Anlage abgenommen werden kann.
Vor der Abnahme darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Zur Abnahme sind die Anlagen zugänglich und derart offen zu halten, dass Maße und Ausführungsart geprüft werden können.
Beanstandete Anlagen werden erst dann abgenommen, wenn die Mängel endgültig behoben sind.
Die Abnahme befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
(2) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
(4) Der Eigenbetrieb ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird beim Eigenbetrieb geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Erfasst werden die in Anhang 2 Nr. 5 der Eigenkontrollverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Betriebe.
Zur Erfüllung dieser Verpflichtung vereinbart der Eigenbetrieb mit den Verantwortlichen dieser Betriebe die Lieferung folgender Daten, soweit diese nicht aus den dem Eigenbetrieb vorliegenden Unterlagen bzw. zugänglichen Informationsquellen ermittelt werden können.

Dabei handelt es sich um folgende Daten:

Name des Betriebes, Produktion (Art, Umfang), Abwassermenge (m3/d) ggf. pro Einzeleinleitung, Art der Abwasserbehandlungsanlage(n) (Haupteinsatzstoffe, Hauptwasserinhaltsstoffe) und Verantwortliche im Betrieb (Name, Tel.-Nr.).
Dabei werden die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachtet.

IV. Abwasserbeitrag

§ 21 Urhebungsgrundsatz
Zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen wird ein Abwasserbeitrag erhoben. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 32) erhoben.

§ 22 Gegenstand der Beitragspflicht
(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 23 Beitragsschuldner
(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand (z.B. Erbengemeinschaft), ist Beitragsschuldner die Gesamthandsgemeinschaft.
(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 24 Beitragsmaßstab
Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch die Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 25) mit dem Nutzungsfaktor (§ 26). Bruchzahlen unter 0,5 werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 25 Grundstücksfläche
(1) Als Grundstücksfläche gilt die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 26 Nutzungsfaktor
(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 25) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubar keit 1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebau barkeit 2,0

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksfläche aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 27 bis 30 finden keine Anwendung.

§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt
Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung.
Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken für die ein Bebauungsplan die Baumassenzahl festsetzt

Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen unter 0,5 werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe der baulichen Anlagen in Gestalt der maximalen Firsthöhe fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5. Bruchzahlen unter 0,5 werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe der baulichen Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,0. Bruchzahlen unter 0,5 werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
(3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe der baulichen Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch 3,5 bei festgesetzten baulichen Anlagen mit ausschließlich geneigten Dächern, ansonsten geteilt durch 3,0. Bruchzahlen unter 0,5 werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
(4) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1, 2, 3, 6, 7 oder 8 in eine Geschosszahl umzurechnen.
(5) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 4 in eine Geschosszahl umzurechnen.
Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die maximale Gebäudehöhe der baulichen Anlage aus, so ist die maximale Gebäudehöhe gemäß Abs. 3 und 4 in eine Geschosszahl umzurechnen.
Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Traufhöhe als auch die maximale Gebäudehöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 4 in eine Geschosszahl umzurechnen.
Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe und die maximale Gebäudehöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 4 in eine Geschosszahl umzurechnen.
(6) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Firsthöhe, Traufhöhe, Gebäudehöhe zulässig, ist jeweils die höchste Angabe maßgebend.
(7) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse, nicht durch eine Baumassenzahl, nicht durch die maximale Höhe der baulichen Anlage in absoluter Zahl nach Abs. 1, 2, 3, 5 oder 6, sondern setzt er die Höhe der baulichen Anlage in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe über N.N. und der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) über N.N. fest, so gilt als Geschosszahl die Differenz aus dem festgesetzten Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage über N.N. abzüglich der festgesetzten EFH über N.N. geteilt durch 3,5 bei festgesetzten baulichen Anlagen mit ausschließlich geneigten Dächern, ansonsten geteilt durch 3,0. Bruchzahlen unter 0,5 werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
(8) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse, nicht durch eine Baumassenzahl, nicht durch die maximale Höhe der baulichen Anlage in absoluter Zahl nach Abs. 1, 2, 3, 5 oder 6, sondern setzt er die Höhe der baulichen Anlage ausschließlich in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe über N.N. fest, so gilt als Geschosszahl die Differenz aus dem festgesetzten Höchstmaß der baulichen Anlage über N.N. abzüglich der mittleren Höhenlage der an das Grundstück angrenzenden geplanten bzw. vorhandenen Verkehrsanlage/n über N.N. geteilt durch 3,5 bei festgesetzten baulichen Anlagen mit ausschließlich geneigten Dächern, ansonsten geteilt durch 3,0. Bruchzahlen unter 0,5 werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Die mittlere Höhenlage der an das Grundstück angrenzenden Verkehrsanlagen wird aus den im Bebauungsplan festgesetzten Höhenangaben der geplanten bzw. bereits bestehenden Verkehrsanlage/n in diesem Bereich ermittelt.

§ 30 Ermittlungen des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung i.S. der §§ 27 bis 29 bestehen
(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebau-ungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 27 bis 29 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 33) geltenden Fassung. Sind auf dem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 31 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht
(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden Beiträge nacherhoben,
1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.
2. soweit in den Fällen des § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird.
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist.
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Soweit bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 25 Abs. 2 unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 32 Beitragssatz, Fälligkeit
(1) Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträgen	je m^2 Nutzungsfläche in €
1.für den öffentlichen Abwasserkanal	3,09
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks	1,47

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 33 Entstehung der Beitragsschuld
(1) Die Beitragsschuld entsteht:
1.Für Grundstücke im Sinne des § 22 Abs.1 nach § 32 Abs. 1 Nr. 1, sobald an den öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden kann und nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 sobald das Klärwerk für das Grundstück genutzt werden kann.
2. Für Grundstücke im Sinne des § 22 Abs. 2 mit dem tatsächlichen Anschluss, jedoch nicht vor Beantragung und Erteilung der Genehmigung nach § 14.
3. In den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
4. In den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.

6. In den Fällen des § 31 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung, insbesondere dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder dem tatsächlichen Anschluss von abgegrenzten Teilflächen, frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 1.
(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1. April 1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
(3) Mittelbare Anschlüsse (z. B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen gleich.

§ 34 Ablösung
(1) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags (Teilbeitrags). Die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
(2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung.
(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 35 Erhebungsgrundsatz
Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren erhoben.

§ 36 Gebührenmaßstab
(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 38) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr § 39) erhoben.
(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.

§ 37 Gebührenschuldner
(1) Schuldner der Abwassergebühren nach § 36 Abs. 1 und 2 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertags auf den neuen Gebührenschuldner über.
(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
(3) Der Gebührenschuldner kann den Zahlungsvorgang für die Abwassergebühren nach § 36 Abs. 1 und 2 auf einen Dritten wie z. B. Mieter, Pächter, Hausverwaltung delegieren.

§ 38 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr
(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 36 Abs. 1 ist:
1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführten Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

(2) Auf Verlangen des Eigenbetriebes hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser wird bei wohngenutzten Grundstücken für den Fall, dass der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen anbringt, die Wassermenge nach Abs. 1 pauschal um 11 m^3 je im Haushalt polizeilich gemeldeter Person erhöht. Es gelten die Verhältnisse zum Ende des Abrechnungszeitraums.

§ 38 a Bemessungsgrundlage der Abwassergebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3)
Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/ Schmutzwassermenge. Bei gemeinsamer Erfassung von sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) und Schmutzwasser durch eine einzige Messeinrichtung ist Bemessungsgrundlage die gesamte eingeleitete und gemessene Wasser-/Schmutzwassermenge abzüglich der der Bemessung der Schmutzwassergebühr nach § 38 Abs. 1 zugrunde zu legenden Wassermenge.

§ 39 Bemessungsgrundlage Niederschlagswassergebühr
(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 36 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Abrechnungszeitraums; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
(2) Die versiegelten Teilflächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiege-

lungsarten wie folgt umgesetzt wird:

Dachflächen, Überdachungen	Faktor
Standarddach (flach oder geneigt) einschl. Überdachungen, Vordächer, etc.	1,0
Dachbegrünung mit einer Aufbauhöhe von mind. 6 cm	0,3
Befestigte Flächen	
Asphalt, Beton, Pflaster mit geschlossenen Fugen, etc.	1,0
Pflaster, Platten, Verbundsteine etc. mit normalen Splittfugen, Fugenbreite ca. 3-8 mm	0,8
Offenporige Beläge (z. B. Dränpflaster), Beläge mit offenen Fugen (z. B. Rasenfugenpflaster Fugenbreite ca. 30 mm), etc.	0,5
Schotterrasen, Rasengittersteine, etc.	0,3

Für versiegelte Teilflächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen o. g. Versiegelungsart, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, sowie Flächen, die an Zisternen (ab 1 m^3 Volumen) mit Überlauf angeschlossen sind, werden um 20 m^2 je m^3 Fassungsvolumen, maximal um 70 % der an die Anlage angeschlossenen Fläche reduziert.
Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

§ 40 Absetzungen
(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden und 15 m^3/Jahr übersteigen, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 15 m^3/Jahr.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung mit einem besonderen Wasserzähler (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und vom Eigenbetrieb plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch die Stadtwerke GmbH oder ein vom Eigenbetrieb zugelassenes Installationsunternehmen eingebaut werden. Ist der Einbau eines festen Zwischenzählers nach Bestätigung der Stadtwerke GmbH oder eines vom Eigenbetrieb zugelassenen Installationsunternehmens technisch nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, wird die Anwendung eines den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden mobilen Zählers zugelassen.
Zwischenzähler bzw. mobile Zähler stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten zu beschaffen, einbauen zu lassen bzw. anzuschließen, zu unterhalten und abzulesen. Der erstmalige Einbau bzw. Anschluss sowie der Austausch ist dem Eigenbetrieb innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.
Erfolgt der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen durch einen Zwischenzähler/mobilen Zähler, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht, findet Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.
(3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben soll der Nachweis nach den Vorgaben des Abs. 2 erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Zwischenzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3 ausgeschlossen ist.
Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge i. S. von Abs. 1
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m^3/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m^3/Jahr.
Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 35 m^3/Jahr betragen. Es gelten die Verhältnisse zum Ende des Abrechnungszeitraums.
Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Der Viehbestand ist dem Eigenbetrieb jährlich zu melden.
Abs.1 und 4 gelten entsprechend.
(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
(5) Von der Abwassergebühr ist diejenige Wassermenge befreit, die als Bauwasser verwendet wird.

§ 41 Höhe der Abwassergebühren
(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 38) beträgt 1,14 € je m^3 Abwasser.
(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39) beträgt 0,56 € je m^2 versiegelte und angeschlossene Fläche.
(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§§ 8 Abs. 3, 38 a) beträgt 0,93 € je m^3 Wasser/Abwasser.
(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 während des Abrechnungszeitraums, wird für jeden Kalendertag, in dem die Gebührenpflicht besteht, die anteilige Jahresgebühr angesetzt. Ändert sich die versiegelte angeschlossene Fläche in den Fällen des § 39 oder die Zahl der polizeilich gemeldeten Personen in den Fällen des § 38 Abs. 2 Satz 2 während des Abrechnungszeitraums, werden die jeweiligen Verhältnisse vor und nach der Änderung, bei der versiegelten Fläche mit Meldung beim Eigenbetrieb, tagesgenau berücksichtigt.

§ 42 Entstehung der Gebührenschuld
(1) Die Gebührenschuld entsteht täglich zum Ablauf eines jeden Kalendertages (Entstehungszeitraum). Mehrere Entstehungszeiträume können zur Abrechnung zusammengefasst werden (Abrechnungszeitraum). Abrechnungszeitraum für die Erhebung der Gebühren ist in der Regel der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird. Für Niederschlagswasser und in den Fällen des § 36 Abs. 2 sowie in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann ein abweichender Abrechnungszeitraum festgelegt werden. Für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr gilt dies mit der Maßgabe, dass der erste Abrechnungszeitraum jedoch erst mit dem Tag beginnt, an dem befestigte Flächen an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind.
(2) In den Fällen des § 37 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenschuldner mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Gebührenschuldner mit Ablauf des Abrechnungszeitraums.
(3) In den Fällen des § 36 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Abrechnungszeitraums.
(4) Die Gebührenschuld gem. § 36 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. m. § 27 KAG).

§ 43 Vorauszahlungen
(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht abgerechnet worden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Abrechnungszeitraums, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
(2) Die Höhe der Vorauszahlungen wird anteilig berechnet entsprechend dem Verbrauch bzw. den anrechenbaren versiegelten Grundstücksflächen im zuletzt abgerechneten Zeitraum.
Bei den Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr sind die Absetzungen nach § 40 zu berücksichtigen.
Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Wasserverbrauch geschätzt sowie die versiegelte Grundstücksfläche während des Abrechnungszeitraums geschätzt, falls noch keine Meldung nach § 46 Abs. 5 erfolgt ist.
(3) Die für den Abrechnungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
(4) In den Fällen des § 36 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 44 Fälligkeit
(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 43) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
(2) Die Vorauszahlungen gem. § 43 werden mit Ende des Kalendermonats zur Zahlung fällig.

§ 45 Tätigkeit der Stadtwerke Aalen GmbH
(1) Die Abwassergebühren werden im Auftrag des Eigenbetriebs von der Stadtwerke Aalen GmbH berechnet, eingezogen und an den Eigenbetrieb abgeführt sowie die Bescheide versandt. Die Stadtwerke Aalen GmbH verarbeitet die erforderlichen Daten und teilt diese dem Eigenbetrieb mit.
(2) Die Stadtwerke Aalen GmbH ist verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten gegen Erstattung angemessener Zusatzkosten dem Eigenbetrieb mitzuteilen.

IV. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Anzeigepflicht
(1) Binnen eines Monats ist der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer dem Eigenbetrieb mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 25 Abs. 2 entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
(2) Binnen 14 Kalendertage nach Ablauf des Abrechnungszeitraums hat der Gebührenschuldner anzuzeigen:
a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser;
c) die Menge der Einleitungen auf Grund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen mitzuteilen:
a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
(5) Binnen eines Monats nach tatsächlichem Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung und Nutzung der Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 39 Abs. 1) dem Eigenbetrieb in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr vom Eigenbetrieb geschätzt.
(6) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Abgabe der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Der Eigenbetrieb stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
(7) Vergrößert sich die versiegelte Grundstücksfläche bzw. die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 10 m^2 oder erhöht sich der Versiegelungsgrad bei einer Fläche über 10 m^2, ist die Änderung innerhalb eines Monats dem Eigenbetrieb anzuzeigen.
(8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige entfallen.

§ 47 Haftung der Stadt
(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Eigenbetrieb nicht zu vertreten hat vorübergehend, ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt, oder treten Mängel oder Schäden auf die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze, oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 19) bleibt unberührt.
(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer
Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Eigenbetrieb überlässt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Wasser überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 Grundstücksanschlüsse nicht vom Eigenbetrieb herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt.
7. entgegen § 14 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 15 und des § 16 Abs. 2 herstellt;
9. entgegen § 17 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 17 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
11. entgegen § 20 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
12. die Absetzung von der Abwassergebühr nach § 40 für Wassermengen, die in die Kanalisation eingeleitet werden, beantragt.
(2) Ordnungswidrig i. S. von § 8 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 In-Kraft-Treten
(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
Soweit nach früheren Satzungen für unbebaute Grundstücke ein vorläufiger Dolenbeitrag erhoben wurde, entsteht im Falle der Bebauung eines solchen Grundstücks die Beitragspflicht für den Klärbeitrag nach den Bestimmungen der §§ 24 bis 32.
(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 18.11.2010, zuletzt geändert am 17.12.2015, außer Kraft.

Aalen, 20.06.2016

gez.
Rentschler
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach
§ 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Die Stadt Aalen | Amt für Bildung, Schule und Sport | Marktplatz 30 | 73430 Aalen | Telefon: 07361 52-1145 | Fax: 07361 52-1911 schreibt nach VOL aus:

Schülerbeförderung zu den Sportstätten im Schuljahr 2016/17

Art und Umfang der Leistung: Beförderung von Schülern zum Aalener Hallenbad
zum Lehrschwimmbecken in Ebnat
zur Rombachhalle/Kletterhalle
zum Hallenbad Abtsgmünd

Ort der Ausführung: Verschiedene Schulen der Stadt Aalen

Frist der Ausführung: Beginn: Montag, 12.09.2016
Ende: Mittwoch, 26.07.2017

Die Verdingungsunterlagen können bei der Stadt Aalen, Amt für Bildung, Schule und Sport, Zimmer 145, unter der oben genannten Adresse ab Donnerstag, 23. Juni 2016 angefordert/eingesehen werden.

Entschädigung für Verdingungsunterlagen: Zehn Euro pro Exemplar zuzüglich drei Euro bei Versand. Diese Kosten werden nicht zurückerstattet!

Einreichung der Angebote: Die Angebote sind an das Bau- und Liegenschaftsamt, Marktplatz 30, Zimmer 438, 73430 Aalen zu richten.

Frist für die Angebotseinreichung: Dienstag, 19. Juli 2016, 10:15 Uhr

Bei der Eröffnung dürfen anwesend sein: Keine Bieter

Zahlungsbedingungen: Nach VOL und den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen. Der Verkehrsunternehmer verpflichtet sich nur Fahrzeuge einzusetzen, die die Bestimmungen der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personalverkehr (BOKRAFT) erfüllen.

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: Freitag, 19. August 2016

Zuständige Behörde zur Nachprüfung behaupteter Vergabeverstöße: Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 800709, 70507 Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart.

ALTPAPIERSAMMLUNGEN

Straßensammlung

Hofen: Kegelclub „Fortuna"
Samstag, 2. Juli 2016

ZU VERSCHENKEN

Computertisch aus Metall, Telefon: 07361 961300;
„Quinny" **Buggy**; „Big" **Sandkasten** mit Sitzfläche und Baggeraufsatz, Telefon: 07361 973783 ab 13 Uhr;
grobe **Kieselsteine**, Telefon: 07366 6404;
6 Drahtglasscheiben, Telefon: 07361 71487.
Wenn auch Sie etwas zu verschenken haben, dann richten Sie Ihr Angebot bis Freitag, 10 Uhr an die Stadtverwaltung Aalen, über www.aalen.de, Rubrik „Bürgerservice-Serviceangebote" oder per Telefon: 07361 52-1121.